



Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Klimaschutzprojekte der Stadtgesellschaft (Projektfonds und Wettbewerb „Alle fürs Klima“) vom 19. Dezember 2023

Präambel	1
§ 1 Gegenstand der Förderung	1
§ 2 Antrags- und Zuschussberechtigte	2
§ 3 Allgemeine Antrags- und Fördervoraussetzungen	2
§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung (Projektfonds)	3
§ 5 Antragsstellung	4
§ 6 Antragsverfahren und Qualitätssicherung	5
§ 7 Fristen, Auszahlung und Verwendungsnachweis (Projektfonds)	5
§ 8 Rückforderung	6
§ 9 Wettbewerb	6
§ 10 Inkrafttreten	7

Präambel

Klimaschutz geht alle an. Alle können einen Beitrag leisten, gerade auch im privaten und gesellschaftlichen Umfeld. Mit dem Projektfonds und Wettbewerb „Alle fürs Klima“ verdeutlicht die Stadt Oldenburg den Stellenwert des Themas Klimaschutz im Zusammenspiel mit dem Engagement der Stadtgesellschaft.

In Oldenburg zeigen zahlreiche Vereine, Gruppen und Nachbarschaften, sowie viele Bürgerinnen und Bürger eine hohe Bereitschaft, sich (weiterhin) aktiv in die Entwicklung der Stadt einzubringen. Sie alle bringen einem hohen Grad an Kreativität und Engagement mit.

Ziel des Projektfonds ist es, diese zivilgesellschaftlichen Akteure zu motivieren, ihre Bestrebungen zu unterstützen und sie in die Lage zu versetzen, ihre Ideen für Klimaschutzprojekte umsetzen zu können. Mit der Zuwendung soll zusätzlich ein Anreiz geschaffen werden, mehr Beiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele sowohl im privaten als auch im institutionellen Umfeld in Oldenburg zu erhalten. Ein Engagement und Umdenken aller Oldenburger Bürgerinnen und Bürger im Sinne des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit soll gefördert werden.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen eine Förderung für Klimaschutzprojekte beantragt bzw. gewährt werden kann.

Mit dem kombinierten Wettbewerb (siehe § 9) wird darüber hinaus das bürgerschaftliche Engagement gewürdigt und jährlich ein besonderes Projekt der Öffentlichkeit zur Nachahmung, als Anregung oder zur Beteiligung präsentiert.

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig sind Projekte, die einen messbaren Beitrag zum Klimaschutz und/oder zur Klimaanpassung leisten. Bedeutsam sind daneben das zivilgesellschaftliche Engagement und der gesamtgesellschaftliche Mehrwert des Projekts. Einen solchen Mehrwert für die Verbesserung des Klimas können beispielsweise Vorhaben in folgenden Themenfeldern haben:

- a) Kunst und Kultur (zum Beispiel Aktionen, Performances, Veranstaltungen, Ausstellungen, Skulpturen),

- b) Kommunikation (zum Beispiel Workshops, Nachbarschaftstreff, Moderationen, Visualisierungen),
 - c) Umwelt- und Naturschutz (zum Beispiel Anpflanzungen, Luftfilter, Urban Gardening-Projekte, Aufräumaktionen),
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Bildung (zum Beispiel Infomaterial, Kampagnen, Online- und Printprodukte, Materialien und Ausstattungen) und
 - e) sonstige Projekte mit Mehrwert für die Stadtgesellschaft.
- (2) Folgende Bedingungen sind dabei zu erfüllen:
- a) Das Projekt leistet einen direkten, messbaren Beitrag zum Klimaschutz und/oder zur Klimaanpassung.
 - b) Das Projekt entfaltet eine unmittelbare Wirkung auf Oldenburger Stadtgebiet.
 - c) Mit dem Projekt dürfen keine kommerziellen Verwertungsabsichten verbunden sein. Mit dem Förderprojekt dürfen keine Einnahmen erzielt oder ausschließlich gewinnorientierte Aktivitäten beworben werden.
 - d) Das Projekt darf nicht aus einer anderen aktuellen Förderrichtlinie der Stadt Oldenburg dem Grunde nach förderfähig sein.
 - e) Eine Förderung eines bereits begonnenen Projekts ist ausgeschlossen.

§ 2 Antrags- und Zuschussberechtigte

- (3) Antrags- und Zuschussberechtigte sind:
- a) Privatpersonen sowie Initiativen und Organisationen ohne Rechtsform als natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in Oldenburg,
 - b) eingetragene Vereine und Genossenschaften als juristische Personen des privaten Rechts mit Vereinssitz oder Niederlassung in Oldenburg,
 - c) Oldenburger Bildungseinrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten oder Hochschulen und
 - d) Oldenburger Religionsgemeinschaften wie Oldenburger Kirchengemeinden.
- (4) Ausgeschlossen als Antrags- und Zuschussberechtigte sind:
- a) kommerziell tätige Akteure unabhängig von ihrer Rechtsform (zum Beispiel Gewerbetreibende, Handel, Gastronomie),
 - b) politische Parteien sowie ihnen nahestehenden Organisationen (zum Beispiel Jugendorganisationen der Parteien) und
 - c) juristische Person des öffentlichen Rechts („öffentliche Hand“), mit Ausnahme der unter § 2 Absatz (13) genannten Bildungseinrichtungen.

§ 3 Allgemeine Antrags- und Fördervoraussetzungen

- (5) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind wirtschaftlich zu kalkulieren. Produkte können gebraucht erworben werden. Lebensmittel aus regionaler und ökologischer Erzeugung sollten bevorzugt werden. Die Vergabe soll nach Möglichkeit an lokale Firmen erfolgen.
- (6) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt grundsätzlich nachrangig zu anderen Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist gleichwohl möglich, soweit die anderen Fördermittelgeber es

ermöglichen. Eine weitere Förderung muss von den Antragstellenden entsprechend angegeben werden. Eine bestehende Förderung aus anderen städtischen Förderprogrammen führt zum Ausschluss aus der Teilnahme an diesem Förderprogramm.

- (7) Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung, sofern diese Richtlinie nichts Abweichendes regelt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für städtische Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-OL P) werden zum Bestandteil des jeweiligen Bewilligungsbescheides erklärt.
- (8) Mit der Umsetzung des aus dem Projektfonds beantragten Vorhabens darf erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides (der Förderzusage) begonnen werden. In Ausnahmefällen kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn nach begründetem Antrag zugelassen werden. Dieser bedarf immer der vorherigen Zustimmung des Fördermittelgebers.
- (9) Für das aus dem Projektfonds beantragte Projekt wird mit der Antragstellung ein Zeitraum festgelegt, dem das Vorhaben mindestens umgesetzt und erhalten werden muss (Dauer der Zweckbindung). Die Antragstellenden erklären ihr Einverständnis, dass eine Überprüfung der Umsetzung und des Fortbestands durch die Stadt Oldenburg bis zum Ende der Zweckbindung jederzeit nach Absprache durchgeführt werden kann.
- (10) Die Förderzusage und Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die beantragte Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (11) Die Antragstellenden erklären sich mit dem Antrag auf Projektförderung beziehungsweise auf Wettbewerbsteilnahme bereit,
 - a) dass ihre Daten zu statistischen Zwecken genutzt werden können.
 - b) dass das Projekt zwecks Öffentlichkeitsarbeit auf den Internetseiten, in Publikationen und in Präsentationen der Stadt Oldenburg genannt wird. Die Nennung von personenbezogenen Daten erfolgt nicht beziehungsweise ausschließlich nach vorheriger Zustimmung der Antragstellenden.
 - c) die Projektumsetzung mit Fotos zu dokumentieren und diese der Stadt Oldenburg samt Verwertungsrechten für die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dieser Richtlinie zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung (Projektfonds)

- (12) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (13) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Oldenburg. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (14) Die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Stadt Oldenburg.
- (15) Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die zur wirtschaftlichen Verwirklichung des beantragten Projektes notwendig sind. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der zuwendungsfähigen Ausgaben ist gegebenenfalls darzulegen und nachzuweisen.
- (16) Es werden die Kosten der Projektdurchführung gefördert, die nicht in Eigenleistung erbracht werden können. Das Einbringen von Eigenleistung (wie zum Beispiel Arbeitszeit, Materialspenden, finanzielle Mittel) wird gefordert. Die Eigenleistungen selbst

können nicht gefördert werden. Die Förderung kann also nicht als „Lohn“ für das bürgerschaftliche Engagement angerechnet werden.

- (17) Die maximale (Anteils-)Förderung pro Projektantrag umfasst 7.500 Euro. Die minimale Förderung pro Projektantrag umfasst 100 Euro.
- (18) Stellen Antragsberechtigte im Kalenderjahr mehr als einen Antrag, darf die gesamte Fördersumme aller eingereichten Anträge pro Kalenderjahr die maximale Anteilsförderung von 7.500 Euro nicht überschreiten.

§ 5 Antragsstellung

- (19) Beantragt werden kann:
 - a) die kombinierte Projektförderung samt Wettbewerbsteilnahme (grundsätzlich erwünscht),
 - b) die alleinige Teilnahme am Wettbewerb (ohne Projektförderung) und
 - c) die alleinige Projektförderung ohne Wettbewerbsteilnahme.
- (20) Die Antragsstellung erfolgt elektronisch. Der Antrag ist ausschließlich online über ein Antragsformular zu stellen. Das erforderliche Antragsformular steht als Onlineformular unter www.oldenburg.de im Serviceportal zur Verfügung. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten, für den Förderbescheid benötigten Anlagen beizufügen. Sollte dies aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann der Förderantrag alternativ im Fachdienst Klimaschutz, Industriestraße 1a, abgegeben werden. Das hierfür erforderliche Antragsformular wird auf Anfrage von der Stadt Oldenburg herausgegeben. Per E-Mail eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Dieser Kommunikationsweg ist Nachfragen und sonstiger Kommunikation zum Antragsverfahren vorbehalten.
- (21) Der Antrag ist dann vollständig, wenn alle im Antragsformular geforderten Angaben enthalten sind. Dies sind:
 - a) Auswahl einer der Antragsoptionen nach § 5 Absatz (19),
 - b) Angaben zu der Antragstellerin oder dem Antragsteller (Privatperson/Gruppe, Kontaktdaten),
 - c) konkrete Projektbeschreibung,
 - d) Kosten- und Finanzierungsplan (beantragte Förderung, Eigenanteil/Eigenleistung),
 - e) Zeitplan (Projektstart/Projektende) und
 - f) Einverständniserklärungen (Nennung in Öffentlichkeitsarbeit, Fotodokumentation, Datenschutz).
 - g) Die Stadt Oldenburg behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Angaben oder Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
- (22) Die gesamte Kommunikation (Beratung, Umsetzung) – mit Ausnahme der Förderantragstellung und der Verwendungsnachweiserbringung erfolgt nach Möglichkeit per E-Mail.

§ 6 Antragsverfahren und Qualitätssicherung

- (23) Der Antrag auf Förderung aus dem Projektfonds ist vor Beginn der Projektumsetzung textlich online beim unter § 5 Absatz (20) genannten Fachdienst Klimaschutz einzureichen.
- (24) Anträge können laufend eingereicht werden, sofern das Förderfenster geöffnet ist und das Antragsformular freigeschaltet ist. Vollständige Anträge auf Förderung aus dem Projektfonds werden laufend in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie bewertet. Die Antragstellenden erhalten einen Zuwendungsbescheid oder eine Absage.
- a) Gefördert werden nur Projekte, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - b) Notwendige Voraussetzungen:
 - c) Vollständigkeit des Antrags, nach § 5, Absatz (21),
 - d) Antragsberechtigung der Antragstellerin oder des Antragstellers, nach § 2,
 - e) Beitrag zum Klimaschutz und/oder zur Klimaanpassung, nach § 2,
 - f) Wirkung auf Oldenburger Stadtgebiet, nach § 2,
 - g) keine kommerziellen Verwertungsabsichten, nach § 2,
 - h) nicht förderfähig aus anderer Förderrichtlinie der Stadt, nach § 2,
 - i) Eigenanteil/Eigenleistung wird eingebracht, nach § 4 Absatz (16).
- (25) Die Bewertung von Projekten, die am Wettbewerb teilnehmen, erfolgt darüber hinaus nachfolgenden Kriterien (inhaltliche Bewertungskriterien, in Klammern die Gewichtung in Prozent):
- a) Klimanutzen: Verhältnis Aufwand zu Klimaschutz/Klimaanpassung (20 Prozent),
 - b) Öffentlichkeitsarbeit (Reichweite, Wirkungsdauer) und Motivation zu Teilnahme/Nachahmung (20 Prozent),
 - c) Kreativität: Neuigkeitswert und Innovation (20 Prozent),
 - d) Klimawirkung: Klimaanpassung und/oder Klimaschutz (10 Prozent),
 - e) Profiteurinnen und Profiteure: Privater/gesellschaftlicher Mehrwert (10 Prozent),
 - f) Einbindung der Stadtgesellschaft in Konzeption und Umsetzung (10 Prozent) und
 - g) Engagement und Eigenanteil (10 Prozent).
- (26) Die Entscheidung über die Gewinnerin oder den Gewinner des Wettbewerbs erfolgt auf Vorschlag der Verwaltung durch den Ausschuss für Stadtgrün, Umwelt und Klima (ASUK) jeweils zu Beginn des Folgejahres.

§ 7 Fristen, Auszahlung und Verwendungsnachweis (Projektfonds)

- (27) Die Durchführung des Klimaschutzprojekts muss innerhalb des bewilligten Zeitraumes erfolgen und spätestens nach zwölf Monaten nach Erhalt der Förderzusage abgeschlossen sein (Umsetzungszeitraum). Danach erlischt der Anspruch auf Förderung. Die Frist beginnt mit Datum des Erhalts der Förderzusage. In Ausnahmefällen können längere Umsetzungsfristen beantragt und von der Stadt Oldenburg genehmigt werden.

- (28) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unbar auf ein Konto der Antragstellenden nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Eine vorzeitige Auszahlung kann nur erfolgen, wenn die Antragstellenden nachweisen können, dass die Umsetzung des geförderten Vorhabens sonst nicht realisierbar ist.
- (29) Spätestens einen Monat nach Ende des Umsetzungszeitraums ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Kann der Nachweis aus vertretbaren Gründen nicht rechtzeitig erbracht werden, kann die Frist mit einem zu begründenden Antrag, der vor Ablauf der Frist formlos bei der Stadt Oldenburg gestellt sein muss, um maximal zwei weitere Monate verlängert werden. Der Verwendungsnachweis ist ausschließlich über das unter www.oldenburg.de zur Verfügung stehende Onlineformular einzureichen. Dem Nachweis sind die in der Förderzusage genannten, für die Förderentscheidung benötigten Anlagen beizufügen. Sollte dies aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht möglich sein, kann der Verwendungsnachweis alternativ im Fachdienst Klimaschutz, Industriestraße 1a abgegeben werden. Das hierzu erforderliche Formular wird auf Anfrage von der Stadt Oldenburg herausgegeben.

§ 8 Rückforderung

- (30) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt wurde oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.
- (31) Sofern nach § 7 Absatz (28) Fördermittel vor Projektabschluss ausgezahlt werden, ist dieser Zuschuss dann zurückzuzahlen, wenn das Projekt daraufhin nicht umgesetzt wird. Wird das Projekt nur anteilig realisiert, kann die Stadt eine anteilige Zurückzahlung verlangen.
- (32) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides und eine Rückforderung der Zuwendung richten sich nach § 11 der Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen. Im Übrigen bleiben die §§ 48 fortfolgende VwVfG unberührt.
- (33) Erstattungsansprüche sind vom Tag ihrer Auszahlung an bis zu ihrer Rückzahlung mit 5 Prozent pro Jahr über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 9 Wettbewerb

- (34) Folgende in dieser Richtlinie beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen gelten sowohl für den Projektfonds als auch für den Wettbewerb:
- Fördergegenstand nach § 1,
 - Antrags- und Zuschussberechtigte nach § 2,
 - Einwilligung hinsichtlich der Datenverwendung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit nach § 3 Absatz (11) und
 - Bewertungskriterien nach § 6 Absatz (38).
- (35) Der Antrag auf Wettbewerbsteilnahme kann sowohl in Kombination mit einem Antrag auf Projektförderung, als auch unabhängig einer Antragstellung auf Mittel aus dem Projektfonds erfolgen. Wird eine gesonderte Wettbewerbsteilnahme beantragt, so ist diese Teilnahmeerklärung bis spätestens zum 31. Dezember eines Jahres einzureichen. Im Übrigen gelten bezüglich der Antragstellung die unter § 5 genannten Bedingungen für den Projektfonds und den Wettbewerb gleichermaßen.

- (36) Mit dem Wettbewerb werden nur Projekte prämiert, die bereits realisiert beziehungsweise fertiggestellt wurden. Für Projekte, die aus dem Projektfonds gefördert wurden, gilt der Verwendungsnachweis als Nachweis der Realisierung. Wurde als Antrag eine alleinige Wettbewerbsteilnahme nach § 5 Absatz (32) b) beantragt, muss die Fertigstellung aus der Projektbeschreibung hervorgehen.
- (37) Das Preisgeld für den Wettbewerb beträgt 5.000 Euro pro Kalenderjahr. Die Auszahlung des Preisgelds ist an die Bedingung geknüpft, dass dies im Sinne des Klimaschutzes eingesetzt wird. Dies kann auch in Form einer Spende an Dritte erfolgen. Die Verwendung des Preisgeldes erfolgt dazu nach Absprache der Preisträgerin beziehungsweise des Preisträgers mit der Stadt Oldenburg.

§ 10 Inkrafttreten

- (38) Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg in Kraft und ersetzt die bisher gültige Richtlinie vom 22. Januar 2021.